

# **Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Calberlah und Isenbüttel**

---

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeindebüchereien sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Isenbüttel.
- (2) Sie stehen allen Interessenten zur Verfügung.
- (3) Entgelte für die Nutzung der Bücherei werden nach der zur Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien gehörenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 2**

### **Anmeldung, Benutzung**

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an und erhalten einen Leserausweis.  
Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde Isenbüttel.

Der Leserausweis muss eigenhändig unterschrieben werden. Durch seine Unterschrift verpflichtet sich jeder Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zur Anerkennung der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien.

Sein Verlust ist der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Für die Ausstellung eines neuen Leserausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr nach der gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien erhoben.

- (2) Für die Ausstellung eines Leserausweises ist die Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und ggf. Telefonnummer) erforderlich. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragssteller wahrnehmen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Leihfrist**

(1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist grundsätzlich kostenlos. Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.

(2) Die Leihfrist beträgt für:

- Bücher 4 Wochen
- Spiele 1 Woche
- Audiovisuelle Medien 1 Woche (z.B. CDs, DVDs u.ä.)
- Zeitschriften 1 Woche

(3) Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag einmal verlängert werden, solange dafür keine Vormerkungen anderer Benutzer eingegangen sind.

(4) Eine Verlängerung der Ausleihfrist für audiovisuelle Medien und Spiele ist nicht möglich.

(5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

(6) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

(7) Die Zahl der Medien, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung beschränkt werden.

(8) Medien, die zum Informationsbedarf gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen. Für eine schriftliche oder telefonische Benachrichtigung wird eine entsprechende Gebühr erhoben.

### **§ 5**

#### **Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)**

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher, Zeitschriften und Aufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die Teilnahme am auswärtigen Leihverkehr ist die Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises erforderlich.

### **§ 6**

#### **Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Vorgefundene Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Benutzer die entliehenen Medien

in einwandfreiem Zustand erhalten haben. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte weiterzugeben.

(5) Bei der Ausleihe von audiovisuellen Medien und Spielen ist darauf zu achten, dass deren Inhalt nicht verändert oder gelöscht werden darf. Kopieren der Software ist verboten, da diese urheberrechtlich geschützt sind. Die Samtgemeindebüchereien übernehmen keine Haftung für den Fall der Übertragung so genannter Computerviren von ausgeliehenen Datenträgern auf Hard- oder Software der Benutzer.

(6) Die Benutzer sind verpflichtet vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Sie stellen die Bücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.

## **§ 7**

### **Internet-Nutzung**

Im Rahmen ihres Bildungs- und Informationsauftrages stellt die Bücherei Isenbüttel einen öffentlichen Internet-Zugang bereit. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtung, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

## **§ 8**

### **Schadenersatz**

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

(3) Bei nicht wieder beschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1- 3 finden analog Anwendung, wenn ein Medium nach der in der Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren gem. § 1 (1) S. 2 der Büchereigebührensatzung bleibt unabhängig von den Schadenersatzleistungen bestehen.

## **§ 9**

### **Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

(1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.

(3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während der Büchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken unterzubringen.

(4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlenen Gegenstände der Benutzer übernimmt die Samtgemeinde Isenbüttel keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.

(5) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus und kann Ausnahmen der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien zulassen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## § 10

### Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Benutzer, die gegen die Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 15.02.2012

Der Samtgemeindebürgermeister



Metzläff

